

Inhalt:

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Dauer der Versicherung / Verlängerung des Vertrages
- 3 Umfang der Versicherung
- 4 Ausschlüsse
- 5 Grenzen der Versicherungsleistung
- 6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 7 Gefahrerhöhung
- 8 Beitrag
- 9 Obliegenheiten
- 10 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- 11 Entschädigung
- 12 Besondere Verwirklichungsgründe
- 13 Versicherung für fremde Rechnung
- 14 Sachverständigenverfahren
- 15 Regresse
- 16 Mehrfachversicherung
- 17 Mitversicherung/Prozessführung
- 18 Kündigung
- 19 Verjährung
- 20 Zuständiges Gericht
- 21 Schlussbestimmungen (Anwendbares Recht)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz besteht gegen die in Ziffer 3 genannten Schäden, die dem Versicherungsnehmer durch den Ausfall, Abbruch oder die Änderung in der Durchführung einer angesetzten Veranstaltung unmittelbar entstehen.

1.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch Ereignisse, die nachweislich außerhalb des Einflussbereichs des Versicherungsnehmers oder der von ihm beauftragten Organisatoren liegen, die Veranstaltung ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung geändert wird.

2 Dauer der Versicherung / Verlängerung des Vertrages

2.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen.

2.2 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein Datum bestimmt ist, das vor dem Ablauf eines Jahres liegt.

2.3 Beträgt die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr und liegt die vorgenannte Ausnahme nicht vor, so endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

3 Umfang der Versicherung

Der Versicherer ersetzt:

3.1 Bei Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung die für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung nachweislich aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten abzüglich Erlöse;

3.2 bei Änderung in der Durchführung der Veranstaltung die entstandenen Mehrkosten;

3.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 83 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte.

4 Ausschlüsse

4.1 Unabhängig vom Vorliegen des Ausfallschadens gemäß Ziffer 1 sind ausgeschlossen Schäden, unmittelbar oder mittelbar entstanden durch

4.1.1 den Ausfall von Mitwirkenden an der im Versicherungsschein bezeichneten Veranstaltung;

4.1.2 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

4.1.3 Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Attentatsdrohungen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen;

4.1.4 Sabotage;

4.1.5 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

4.1.6 die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung; und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

4.1.7 Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;

4.1.8 mangelndes Publikumsinteresse;

4.1.9 finanzielle Verluste aus der Durchführung der versicherten Veranstaltung, insbesondere durch Ausbleiben oder Zurückgehen des Publikumsinteresses oder der finanziellen Unterstützung durch Sponsoren, beauftragter Organisatoren oder sonstige finanzierenden Stellen;

4.1.10 Schwankungen des Währungskurses;

4.1.11 finanzielle Schwierigkeiten des Versicherungsnehmers;

4.1.12 Witterungseinflüsse bei Veranstaltungen unter freiem Himmel;

4.1.13 grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder des Organisators.

5 Grenzen der Versicherungsleistung

5.1 Die Leistung des Versicherers ist mit dem im Versicherungsvertrag angegebenen Betrag begrenzt (Versicherungssumme). Die Versicherungssumme muss bei der Versicherung einzelner Veranstaltungen dem aufgrund sorgfältiger Berechnung vorgeschlagenen Betrag der Kosten der Veranstaltung unter Berücksichtigung der versicherten bzw. unter Abzug der nicht versicherten Positionen entsprechen.

5.2 Erweist sich innerhalb der versicherten Zeit, dass die Versicherungssumme nicht ausreicht, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, eine entsprechende Heraufsetzung der Versicherungssumme unter Abänderung der im Antrag genannten Gesamtkosten vom Beginn der Versicherung an zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Versicherungsnehmer kein Schaden bekannt ist.

5.3 Der Versicherungsnehmer hat das Recht, für mögliche Kostensteigerungen während der Versicherungsdauer eine Vorsorge-Versicherung bis zu 25% der gemäß Ziffer 1 gebildeten Versicherungssumme zu beantragen.

5.4 Soweit bestimmte Kosten nicht versichert werden, werden im Schadenfall Kosten im Sinne von Ziffer 3.1, die sich auf diese Positionen beziehen, nicht ersetzt, auch nicht als Schadenminderungskosten.

5.5 Ist die im Versicherungsvertrag angegebene Versicherungssumme für die versicherten Veranstaltungen niedriger als die Beträge, die bei Eintritt des Schadenfalls festgestellt werden, so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem festgestellten Wert ersetzt.

5.6 Der Versicherer haftet nach Eintritt des Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme.

6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

6.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

6.2 Rücktritt

6.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

6.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

6.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag

auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

6.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

6.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 6.2 bis 6.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7 Gefahrerhöhung

7.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

7.3 Kündigung/Vertragsanpassung durch den Versicherer

7.3.1 Kündigung durch den Versicherer

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 7.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.3.2 Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 7.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.4 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.5 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.6 Umfang des Versicherungsschutzes

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 7.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

7.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.1 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffern 7.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

7.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

7.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

7.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

8 Beitrag

8.1 Erstbeitrag

8.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

8.1.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.1.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2 Folgebeitrag

8.2.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

8.2.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

8.2.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

8.2.5 Kündigung

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

8.3.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit des Beitrags zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

8.3.2 Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

9 Obliegenheiten

9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1.1 Der Versicherungsnehmer hat alle Vorkehrungen und Maßnahmen rechtzeitig zu treffen, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltung erforderlich sind.

9.1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, aus denen die jeweils aufgewendeten Kosten für versicherte Veranstaltungen festgestellt werden können.

9.1.3 Der Versicherungsnehmer hat bei der Auswahl des Organisations mit höchstmöglicher Sorgfalt zu verfahren.

9.1.4 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Verträge, die die versicherte Veranstaltung betreffen, in schriftlicher Form geschlossen werden.

9.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

9.2.1 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Ereignis, das einen Ausfallschaden zur Folge haben könnte, den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen.

9.2.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, möglichst im Einvernehmen mit dem Versicherer, alle nach den Umständen möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Ausfallschaden zu vermeiden oder zu mindern.

9.1.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle gewünschten Auskünfte, sofern sie zur Feststellung des Schadens zweckdienlich erscheinen, zu erteilen sowie auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren.

9.1.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Rückgriffsrechte gegen verantwortliche Dritte sicherzustellen, solche Rechte nicht aufzugeben und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rückgriffe zu unterstützen. Versehentlich unterbliebene Geltendmachung von Rückgriffsrechten gegen Dritte befreit den Versicherer nicht von seiner Leistungspflicht.

10 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

10.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

10.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

10.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 10.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

11 Entschädigung

11.1 Die Entschädigung wird zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt, jedoch kann einen Monat nach der Anzeige des Versicherungsfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach der Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf

der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebung infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

11.2 Sind in Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm mit der Durchführung beauftragten Organisatoren eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

12 Besondere Verwirkungsründe

12.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

12.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12.3 Macht der Versicherungsnehmer sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

13 Versicherung für fremde Rechnung

13.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.

13.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann eine Zahlung der Entschädigung an sich nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

13.3 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommen auch Kenntnis und Verhalten des Versicherten in Betracht.

14 Sachverständigenverfahren

14.1 Der Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

14.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

14.2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

14.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

14.2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

14.2.4 Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

14.3 Die Feststellung der Sachverständigen müssen enthalten

14.3.1 alle aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten für die versicherte Veranstaltung;

14.3.2 alle Erlöse, die für die versicherte Veranstaltung erzielt wurden.

14.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellung der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

14.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

14.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellung berechnet der Versicherer gemäß den Ziffern 3 und 5 die Entschädigung.

14.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 9 nicht berührt.

15 Regresse

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch gemäß § 86 VVG auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherer kann Regress nehmen, wenn ein Schaden durch nachweislich unwahre Angaben einer versicherten Person oder durch vorsätzlichen Verstoß gegen eine der von ihr dem Versicherungsnehmer gegenüber übernommenen vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.

16 Mehrfachversicherung

16.1 Voraussetzungen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summen der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

16.2 Aufhebung und Anpassung des Vertrages

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossen Vertrages verlangen.

16.3 Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Beitrag herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist!; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

16.4 Ausübung der Rechte

das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

16.5 Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nicht, der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

17 Mitversicherung/Prozessführung

17.1 Sind an diesem Vertrag mehrere Versicherer beteiligt, so bezieht sich die Beteiligung auf die im Versicherungsschein genannten Versicherer mit den jeweils vermerkten Anteilen. Die Führung des Vertrages liegt beim erstgenannten Versicherer.

17.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht zur Erhöhung der Versicherungssumme berechtigt. Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der führende Versicherer aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.

17.3 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

17.4 Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch für sich verbindlich an.

17.5 Falls der Antrag des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weiteren Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet Ziffer 17.4 keine Anwendung.

17.6 Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen im eigenen Namen für Rechnung sämtlicher an diesem Vertrag beteiligten Versicherer geltend zu machen.

18 Kündigung

18.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode

18.1.1 Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

18.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalls

18.2.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

18.2.2 Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

18.2.3 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil des Beitrags zurück zu geben

19 Verjährung

19.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.

19.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Ent-

scheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

20 Zuständiges Gericht

20.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

20.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

20.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

20.4 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

21 Schlussbestimmungen (Anwendbares Recht)

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung
Form A – Ausfall der Veranstaltung
(Klauseln AVB VAV/A 2008)**



Diese Klauseln haben nur Gültigkeit, soweit sie gesondert vereinbart und sind.

Klausel 1 – Mitversicherung des entgangenen Gewinns bei Erstattung von Eintrittsgeldern

1. In Erweiterung von Ziffer 3 der AVB VAV/A 2008 ersetzt der Versicherer auch entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern, soweit der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist.
2. Der Versicherungsnehmer trägt im Versicherungsfall vom erstattungsfähigen Schaden den vereinbarten Selbstbehalt.

Klausel 2 – Mitversicherung des entgangenen Gewinns bei Erstattung von Sponsorenleistungen

In Erweiterung von Ziffer 3.1 und 3.2 der AVB VAV/A 2008 ersetzt der Versicherer entgangenen Gewinn aus den Beträgen, die der Versicherungsnehmer Sponsoren oder sonstigen finanzierenden Stellen vertraglich schuldet.

Klausel 3 – Mitversicherung von politischen Gefahren

In teilweiser Aufhebung von Ziffer 4.3 der AVB VAV/A 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden, unmittelbar oder mittelbar entstanden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr sowie sonstige bürgerliche Unruhen.

Die Mitversicherung der in Absatz 1 bezeichneten politischen Gefahren kann der Versicherer weltweit mit einer Frist von 48 Stunden kündigen. Hat zu diesem Zeitpunkt die versicherte Veranstaltung bzw. die erste versicherte Veranstaltung einer Tournee bereits begonnen, so bleibt diese (erste) Veranstaltung versichert. Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf der oben genannten Frist, beginnend um Mitternacht des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherungsnehmer/Makler eingegangen ist. Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

Klausel 4 – Verzicht auf Schriftform

Der Versicherer verzichtet auf die Erfüllung der Obliegenheit gemäß Ziffer 7.1.3 der AVB VAV/A 2008.

Klausel 5 – Mitversicherung von Witterungseinflüssen

In Abänderung von Ziffer 4.1.12 der AVB VAV/A 2008 ist die Absage von Veranstaltungen aufgrund von Witterungseinflüssen, die Leib und Leben der Zuschauer oder der Teilnehmer gefährden, versichert. Bei Sturm muss eine örtliche Windbewegung von mindestens Stärke 8 der Beaufortskala vorliegen.